

## **§ 1 Leistungen des Partners**

Der Partner wird die in der Anlage 1 genannten Leistungen erbringen bzw. Audi die in Anlage 1 definierten Rechte einräumen.

## **§ 2 Leistungen von Audi**

Für die Leistungen des Partners gemäß Anlage 1 erbringt Audi die in Anlage 2 genannten Gegenleistungen (bestehend ausschließlich aus einer Geldleistung gem. der Punkte 1 und 2 der Anlage 2).

## **§ 3 Steuern, Rechnungsstellung und Abrechnung**

1. Die Leistungen gem. § 1 und § 2 verstehen sich netto - ohne Umsatzsteuer -.
2. Die Leistungen des Partners gem. § 1 unterliegen der gesetzlich geltenden deutschen Umsatzsteuer.
3. Die AUDI AG wird die Geldleistung gem. § 2 nur erbringen, wenn der AUDI AG , Abteilung I/FU-413, 85045 Ingolstadt spätestens 4 Wochen vor dem in der Anlage 2 genannten Fälligkeitszeitpunkt/en eine ordnungsgemäße Rechnung gem. § 14 UStG mit gesondertem Umsatzsteuerausweis zugeht.

Sollte die Rechnung später eingehen, verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt dementsprechend.

## **§ 4 Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Ende der Werbemaßnahme, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist bei einem Verstoß gegen wesentliche Pflichten des Partners aus diesem Vertrag gegeben. Wesentliche Vorschriften sind beispielsweise § 7 und § 9.

## **§ 5 Sonstige Verpflichtungen des Partners**

1. Der Partner garantiert, dass er im ausschließlichen Besitze derjenigen Werberechte ist, die Audi aufgrund der vorliegenden Vereinbarung erwirbt. Darüber hinaus garantiert er, über alle Rechte zu verfügen, welche die nachfolgend festgelegten Verpflichtungen des Partners voraussetzen.
2. Der Partner gewährt Audi für dieses Projekt die Branchenexklusivität für den Bereich Automobilhersteller. Zugleich garantiert der Partner, keine Kooperationen, gleich welcher Art, mit Wettbewerbern von Audi für diese Veranstaltungen einzugehen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf alle in dieser Vereinbarung genannten werblichen Leistungen.

3. Audi ist berechtigt, die Teilnahme als Sponsor an der Veranstaltung für eigene Werbe- und Kommunikationszwecke in allen Medien zu nutzen.
4. Der Partner wird Audi während der Veranstaltung angefertigte Fotos und die zur Veranstaltung hergestellten Filme zur Nutzung für Werbe- und Kommunikationszwecke in allen Medien zur Verfügung stellen. Etwaige Rechte Dritter wird der Partner vorab einholen.
5. Die jeweiligen Gestaltungsvorlagen sind Audi unaufgefordert und rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Audi Logo und Schriftzug werden nur in Originalfarben bzw. nach Originalangaben von Audi verwendet. Maßgeblich sind insofern die CI-Vorgaben, wie sie über die jeweils aktuell gestaltete Internetseite unter [www.audi.com/ci](http://www.audi.com/ci) abgerufen werden können. Bei Bedarf stellt Audi dem Partner auch entsprechende Logovorlagen zur Verfügung. Das Logo wird nach Möglichkeit nicht zusammen mit Sponsoren von Bier oder sonstigen Alkoholika und gesondert von weiteren gleichen oder ähnlichen Farbgebungen platziert.

## **§ 6 Gewährleistung**

1. Bei Vorliegen von Umständen, die den Werbewert der von Audi gewünschten Maßnahme während der Vertragsdauer herabsetzen oder vereiteln, kann Audi unabhängig vom Verschulden des Partners eine entsprechende Minderung der Sponsorsumme festlegen. Für diesen Fall wird vereinbart, dass zwischen dem Partner und Audi vorerst Einvernehmen darüber herzustellen ist, in welchem Umfang eine Minderung zu erfolgen hat. Sollten die Parteien kein Einvernehmen erzielen, ist Audi berechtigt, die Minderung der Barleistungen einseitig unter Berücksichtigung von Treu und Glauben festzulegen oder außerordentlich zu kündigen.
2. Bei durch den Partner zu vertretenden Verstößen gegen die Haupt- oder Nebenpflichten aus diesem Vertrag kann Audi, eine vorausgehende erfolglose Abmahnung vorausgesetzt, ohne Einhaltung von Fristen den Vertrag kündigen.

## **§ 7 Abstimmungsgebot und Wettbewerbsverbot**

1. Dem Partner ist bekannt, dass zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Richtlinien über die Audi CI zu beachten sind. Der Partner wird daher alle diesbezüglichen relevanten Fragen mit Audi abstimmen.
2. Der Partner verpflichtet sich, nicht mit Wettbewerbern von Audi hinsichtlich der Veranstaltungen zu kooperieren. Insbesondere unzulässig sind Kooperationen mit Wettbewerbern, die vergleichbare Werbeleistungen wie in diesem Vertrag zum Gegenstand haben und jede nach außen tretende Form von Unterstützung durch Wettbewerber bei der Veranstaltung. Wettbewerber sind Unternehmen, die Kraftfahrzeuge und/oder Kfz-Zubehörteile herstellen, vertreiben (einschließlich Händler), vermieten, verleasen oder Finanzdienstleistungen dazu anbieten oder Kennzeichen von solchen Unternehmen verwenden. Jede Verwendung oder Anzeige von Kennzeichen von Wettbewerbern bei der Bewerbung oder Durchführung der Veranstaltung oder bei der sonstigen Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung des Partners ist unzulässig. Der Partner verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, diese Exklusivität von Audi auch gegenüber Dritten

durchzusetzen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Audi.

## **§ 8 Haftung**

1. Audi haftet für im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung etwaig entstehende Sach- und Vermögensschäden lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet Audi entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass Audi weder an der Organisation noch an der Durchführung der Veranstaltung als Veranstalter beteiligt ist und daher keine entsprechende Verantwortung trägt. Der Partner verpflichtet sich, Veranstaltungsbezogene Verträge mit Dritten nur mit einem entsprechenden Hinweis abzuschließen und die Haftung von Audi diesen gegenüber im rechtlich zulässigen Umfang auszuschließen oder einzuschränken.
3. Der Partner wird Audi von Ansprüchen Dritter, die auf dem Handeln des Partners im Rahmen dieses Vertrags beruhen, freistellen. Die Freistellung umfasst auch Kosten für eine unberechtigte Inanspruchnahme von Audi (z.B. wegen Schadensersatz- oder angemessene Rechtsberatungs- oderverfolgungskosten).

## **§ 9 Geheimhaltung und Rücksichtnahme**

1. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, auch über die Dauer des Vertrags hinaus, geheim zu halten.
2. Der Partner verpflichtet sich, herabsetzende oder kritische Äußerungen über Audi insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder ähnliches, Dritten, vor allem Pressevertretern und Zuschauern gegenüber zu unterlassen.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Audi erhebt vom Partner bzw. dem von ihm genannten Ansprechpartner personenbezogene Daten, die der Partner Audi im Rahmen der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages mitteilt, und speichert diese zusammen mit den Informationen zu diesem Vertrag zur Bereitstellung der Leistungen unter diesem Vertrag. Diese Daten umfassen: Name und Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie ggf. Bankverbindung des Partners. Die Verarbeitung der Daten erfolgt zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages, soweit der Partner eine natürliche Person ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO) bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen an der effektiven Durchführung und Abwicklung des Vertrages mit dem Partner und zugehöriger Kommunikation mit einem Ansprechpartner (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Die Daten werden für die Laufzeit dieses Vertrages und darüber hinaus bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (i.d.R. 10 Jahre) gespeichert.
2. Audi verarbeitet zudem die Daten sonstiger Betroffener, die der Partner Audi

übermittelt, z.B. Foto- und Filmaufnahmen von Teilnehmern der Veranstaltung zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken (insb. gemäß § 5 Abs. 4).

3. Der Partner informiert die von ihm genannten Ansprechpartner und Personen, von denen er personenbezogene Daten an Audi übermittelt, über die Übermittlung an und Datenverarbeitung durch Audi.
4. Der Partner garantiert, dass der Partner berechtigt ist, die personenbezogenen Daten, einschließlich Foto- und Filmaufnahmen an Audi weiterzugeben und Audi die Daten gemäß dieser Vereinbarung nutzen darf. Insbesondere garantiert der Partner, dass er die für die Verarbeitung (einschl. Übermittlung) der Daten anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, und ggf. erforderliche Einwilligungen der abgebildeten Personen für die in diesem Vertrag vereinbarte Verwendung vorliegen. Der Partner teilt Audi unter Spezifizierung der betroffenen Daten und Aufnahmen unverzüglich mit, wenn eine Einwilligung widerufen wird oder nicht (mehr) gültig ist.
5. Selbstverständlich hat ein Betroffener die einschlägigen Datenschutzrechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung. Weitere Informationen hierzu und über das Recht zur Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde sowie der weiteren Kontaktdaten und die Kontakt-  
daten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten von Audi finden Sie in der ausführlichen Datenschutzerklärung von Audi auf [www.audi.de/datenschutz](http://www.audi.de/datenschutz).
6. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten von Audi:

AUDI AG, Datenschutzbeauftragter  
Auto-Union-Straße 1  
85045 Ingolstadt  
e-Mail: [datenschutz@audi.de](mailto:datenschutz@audi.de)

## **§ 11 Compliance Audit Klausel**

1. Wenn Audi hinreichende Gründe zu der Annahme hat, dass der Partner seine vertraglichen Compliance Pflichten verletzt hat, ist Audi berechtigt, eine qualifizierte dritte Person zu benennen, die der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegt ("Auditor"), welche die Einhaltung der vertraglichen Compliance Pflichten des Partners prüft. Solche hinreichenden Gründe liegen insbesondere vor, wenn
  - (i) staatliche oder behördliche Ermittlungen gegen den Partner eingeleitet werden
  - (ii) oder wenn der Verdacht besteht, dass der Partner gegen geltende Antikorruptions- oder Kartellrechtsvorschriften verstoßen hat und dies öffentlich bekannt ist.
2. Der Partner garantiert/sichert zu, dass alle Dokumente und Aufzeichnungen für sämtliche Leistungen, Zahlungen, Vergütungen und Aufwendungen, die im Rahmen dieses Vertrages getätigt werden, aufbewahrt werden. Der Partner garantiert weiterhin/sichert zu, auf Verlangen des Auditors Zugang zu diesen

Dokumenten zu gewähren und dem Auditor alle notwendigen und relevanten Informationen in Bezug auf die erforderliche Prüfung zur Verfügung zu stellen.

3. Der Auditor muss Audi einen schriftlichen Prüfbericht vorlegen. In diesem Bericht stellt der Auditor fest, ob hinreichende Gründe für eine Compliance Vertragsverletzung des Partners vorliegen. Bestätigt sich während der Prüfung der Verdacht einer Compliance Vertragsverletzung, wird der Auditor Audi unverzüglich informieren. Der Auditor hat die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse des Partners zu wahren und insbesondere alle geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
4. Führt das Audit zu mehr als unerheblichen Beanstandungen bezüglich der zu auditierenden Kriterien, trägt der Partner die Kosten des Auditors.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Der Partner hat nicht die Befugnis, Audi rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere kann der Partner keine rechtlich oder finanziell verpflichtenden Erklärungen für Audi abgeben. Der Partner stellt Audi insofern von Ansprüchen Dritter frei und ersetzt gegebenenfalls dadurch verursachte Kosten aufgrund Inanspruchnahme durch Dritte.
2. Der Partner haftet für die pflegliche Behandlung des Eigentums und der Informationen von Audi, wird es vor Zugriffen Dritter schützen und bei (versuchten) Zugriffen Dritter Audi unverzüglich darüber informieren.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein wirksames Zustandekommen dieser Vereinbarung durch Übermittlung sich übereinstimmender Willenserklärungen in der nachfolgend beschriebenen Art und Weise per e-Mail ausreichend ist. Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung und anschließender Übermittlung per E-Mail in Form eines pdf-Dokumentes durch die eine Vertragspartei druckt die andere Vertragspartei das übermittelte Dokument aus und versieht es an den vorgesehenen Stellen mit den entsprechenden Unterschriften. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen worden. Für die Rechtswirksamkeit von Änderungen oder Er-

gänzungen ist ein Vorgehen entsprechend der in dieser Ziffer beschriebenen Art und Weise ausreichend. Eine strengere Formvorschrift hinsichtlich des wirksamen Zustandekommens, insbesondere Schriftform, ist nicht hinderlich.

4. Einseitige Erklärungen müssen schriftlich erfolgen.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke ergeben, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilunwirksamkeit unverzüglich zu beheben bzw. die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten. Die voran stehenden Tatbestände berechtigen nicht, durchführbare Vertragsleistungen vorläufig zurückzuhalten oder einzustellen.
6. Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ingolstadt. Erfüllungsort ist Ingolstadt, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ingolstadt, den \_\_\_\_\_

**AUDI AG**

i.V.

i.V.